

Von gottes genaden Wilhelm vnd Ludwig gebüeder/Pfalcz-
grauen bey Rhein/Herzogen in Obern vnd Nidern Bayern.

unsern grüß züvor Lieber getrewer. Nachdem vermüg gemainer unser Landtschafft bewilligten Landtssteuer/ die verordneten Steuerer/nach Samt Martins tag negst thünfftig/ Ir umbreyten ansehen vnd zu der Anleg vnd beschreibung der Landtssteuer greiffen werden. Darauf ist vnser Ernsthich maynung/das du denselben verordneten Steuerern nach aufweisung irer Instruction/auff die tag/vnd an die Maltat/die Sy dir deshalben werden anzeigen/Vnser Gerichtheit dir von Ambt wegen vnterworsen/geschaiden/vnd von vnsern wegen/ Neben den Steuerern bey dem anlegen der Steuer sitzen vnd hülfflich sein wellest/damit die anleg vnd beschreibung zum fürderlichstn laut der ordnung beschehe. Vnd so die Anleg beschicht/werden Sy dir ain Collacion mit abschift vnd Register des angelegten Steürgelts/wie vil yeder Gerichzman vnd seine Ehealten zesteur/geben diser zeit schuldig werden/vberantwurten vnd züstellen/Vnd so du das Steuerregister zu deinen hantden empfahest/solt du den Steuerern dagegen ain glaubwürdige bekantnus oder hantdschafft geben/Darinn die Summa des Steürgelts/das dir einzubringen bevolhen ist/benennlich angezeigt wirdet. Darnach solt du zum einbringen solchs Steürgelts zum fürderlichstn greiffen/vnd alles vleys mit dem einbringen dermassen handln/damit solch Steürgelt anfs lennigst in dem negsten Monad nach züstellung des Steuerregisters vollgich vnd aigentlich eingebracht werde/vnd du mit der Rechnung vnd bezallung/solchs eingebrachten Steürgelts/auf den tag darauf dich die verordneten Steuerer geschaiden werden/verfasst sehest/vnd richtige Rechnung vnd vollige bezallung alsdann thun mögest/Dagegen Sy dir alsdann zimlich quitung geben werden. Dann wo du den tag darauf dir die bezallung des Steürgelts zuthun zugeschriben würdet/mit verfasster Rechnung/vnd bezallung/mit erscheinen vnd seinig sein/So wirst du von yedem tag darinn du aussen bleibest/Siben Schilling pfenning zu straff vnd pensal gegeben vnd zübezallen verfallen sein.

Weiter ist vnser Ernsthich beuelch vnd Maynung/das das einkommen durch dich on ainiche besöldung beschehen soll/wie dann ains yeden zedl die den Gerichzleuten in der anleg der Steuer laut des Steuerregisters geben wirdet aufweist. Es sollen auch die Gerichzleut dieselben zedl wider zu irn hantden nemen vnd behalten/Bis auf die ander negstünfftig landtssteuer so im zwayvndvierzigstn jar allermassen wie yez anlegen fürgenomen ist/Auch in bezallung der Steuer/die leut dem Gerichtschreiber vom abthun/nach kaitem Amptman hieim ichts zegeben schuldig sein. Demnach wellest darob mit Ernst halten/damit den armen leuten nit vsach geben werde/sich ainicher beschwörung wider die ordnung zübedagen/Doch was auf die vberantwurtung des Steürgelts geet/darumb werden die Steuerer gebürlich zering bezallen.

Es vermag auch die Steuerordnung/das du vnd ander vnser Amptleut/Obleut/Haubtleut/vnd Dierer/die man zu der Steuer braucht vnd erfordert/nach gelegenheit ir yedes person/sonder pflicht vnd gelübe thun sollen/darauf du dich in dem vnd allem andern/so in disem fall die notdurfft erfordert/auch die Steuerordnung vnd Instruction vermag/in aller gehorsam vnd willigkeit halten vnd erzeigen wellest/Des thun wir vns genugslich verlassen.

Vnd es sol in disen Landtssteuern allain die groß Münns/Als freiger/gröschl/hals Deyer/oder drey freigerer/pagen/Deyer/zwoelfser/zehner/vnd zwayngler/Je yede in irn werdt genommen/Vnd mit der klainen münns vermüg iungst aufgannger vnser Landtpot gehalten. Sonnderlich in solichen steuern/von kainen Paursmann/nach andern in bezallung irs Steürgelts/vngesätlich vber Acht oder zehen stuch/der ainer fünf haller gültet auf ain mal mit genommen werden/Wolten wir dir nit verhalten.

Montag den Vierundzwainzigstn Octobris Anno 16. XXXXj.

Datum München/an